



**BEZIRKSSCHÜLER\*INNEN-  
VERTRETUNG KREIS DÜREN**

Bezirksschüler\*innenvertretung  
c/o Regionales Bildungsbüro Kreis Düren  
Amt 40/3  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren  
**bsvdueren@gmail.com**  
**+49 157 34902111**

# Satzung

## Präambel

Die Bezirksschüler\*innenvertretung des Kreis Düren (BSV Düren) ist der Zusammenschluss der Schüler\*innenvertretungen aller staatlich anerkannten weiterführenden Schulen im Kreis Düren.

Die BSV Düren ist nach dem RdErl. D. Kultusministers NRW vom 22.11.1979 zur Mitwirkung der SV in der Schule nach dem SchulG NRW §74 als überörtlicher Zusammenschluss der SV beim Regierungspräsidenten Düsseldorf anerkannt.

Die Postanschrift ist eine vom Bezirksvorstand auf ein Schuljahr festgelegte Adresse.

Zu Beginn des Schuljahres oder bei Wechsel der Anschrift ist die neue Adresse allen Schüler\*innenvertretungen und der zuständigen Bezirksregierung schriftlich mitzuteilen.

## §1 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist es, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der Schüler\*innen des Kreises Düren einzusetzen.

1. Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der Schüler\*innenvertretungen des Kreises Düren beizutragen.
2. Mittel zur Verfolgung dieses Zwecks sind insbesondere:
  - Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der Schülerschaft
  - Zusammenarbeit mit Bündnispartner\*innen, die in den betreffenden Projekten die gleiche Zielsetzung wie die BSV Düren verfolgen
  - Arbeit des Verbandes in Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf allen Ebenen
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - Einflussnahme auf Entscheidungen von Stadträten und Stadtverwaltungen im Kreis Düren

- Angebot von Rechtsberatung
- 3. Die Bezirksschüler\*innenvertretung Düren nimmt ein beratendes politisches Mandat wahr.
- 4. Der Verband ist grundsätzlich überparteilich, lehnt jedoch die Zusammenarbeit mit rechts-populistischen, faschistischen und anderen verfassungswidrigen Organisationen und Parteien ab.

## **§2 Organe des Verbands**

Die Organe des Verbandes sind

- die Bezirksdelegiertenkonferenz
- der Bezirksvorstand
- die Bezirksaktionsausschüsse
- das beratende Mitglied im Vorstand

## **§3 Bezirksdelegiertenkonferenz**

### 1. Aufgaben

- 1.1. Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der Bezirksschüler\*innenvertretung. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten.
- 1.2. Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt die Mitglieder des Bezirksvorstands und die Landesdelegierten.
- 1.3. Die Bezirksdelegiertenkonferenz entlastet den Bezirksvorstand.
- 1.4. Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann dem Bezirksvorstand Arbeitsaufträge erteilen.
- 1.5. Die Schüler\*innenvertretungen der einzelnen Schulen können der Bezirksdelegiertenkonferenz Vorschläge und Anregungen zur zukünftigen Arbeit machen.
- 1.6. Die Bezirksdelegiertenkonferenz, bzw. die Bezirksschüler\*innenvertretung, ist nicht berechtigt den Schüler\*innenvertretungen der einzelnen Schulen Arbeitsaufträge zur Gestaltung ihrer Arbeit zu erteilen. Es ist ihr jedoch gestattet, kreative Vorschläge zur Bereicherung der SV-Arbeit zu machen.
- 1.7. Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann bis zu drei Bezirksverbindungslehrer\*innen wählen.

### 2. Zusammensetzung

- 2.1. Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz sind alle ordentlich gewählten Delegierten der angeschlossenen Schüler\*innenvertretungen sowie der Bezirksvorstand.

- 2.1.1. Jede Schule wählt für je angefangene 500 Schüler\*innen eine\*n Delegierte\*n
- 2.2. Alle Schüler\*innen des Bezirks sind Ersatzdelegierte.
- 2.3. Alle Schüler\*innen des Bezirks, die Bezirksverbindungslehrer\*innen und durch den Bezirksvorstand geladene Gäste können an der Bezirksdelegiertenkonferenz mit Rederecht teilnehmen.
  - 2.3.1. Außerordentliches Rederecht kann jeder Person durch die Sitzungsleitung erteilt werden.

### 3. Organisation

- 3.1. Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist nach dem RdERI. D. Kultusministers NRW v.22.11.1979 SV-Erlass Abschnitt 6.2 eine Schulveranstaltung und muss, da keine Gefahr für Leib und Leben besteht, nach Abschnitt 6.2 SV-Erlass genehmigt werden.
- 3.2. Die Bezirksdelegiertenkonferenz wird vom Bezirksvorstand einberufen. Der Bezirksvorstand muss die Bezirksdelegiertenkonferenz einberufen, wenn mindestens drei der angeschlossenen Schülervertretungen dies beantragen.
- 3.3. Die Bezirksdelegiertenkonferenz tritt mindestens drei Mal im Schuljahr zusammen.
- 3.4. Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin die vorläufige Tagesordnung an alle angeschlossenen Schülervertretungen in einer Einladung versagt wurde.
- 3.5. Die Bezirksdelegiertenkonferenzen werden von mindestens zwei, vom Bezirksvorstand bestimmten, Mitgliedern des Bezirksvorstandes geleitet. Diese können jederzeit die Sitzungsleitung auf andere Personen übertragen.
- 3.6. Über jede Sitzung der Bezirksdelegiertenkonferenz muss eine Niederschrift geführt werden, die den Mitgliedern und deren Delegierten sowie der Landeschüler\*innenvertretung NRW spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Bezirksdelegiertenkonferenz zugesandt wird. Die Niederschrift ist gültig, wenn sie von der nächsten Bezirksdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.
- 3.7. Bei der Leitung der BDK ist folgendes zu beachten
  - Einhaltung der Reihenfolge der Wortmeldungen durch eine Redeliste
  - Nochmalige Darstellung eines Antrags vor seiner Abstimmung

### **§4 Der Bezirksvorstand**

1. Der Bezirksvorstand ist der Bezirksdelegiertenkonferenz für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.
2. Mitglied des Bezirksvorstands kann jede\*r Schüler\*in des Kreises Düren ab der 7. Klasse werden.

3. Der Bezirksvorstand besteht aus dem\*der Kassierer\*in und weiteren 13 Vorstandsmitgliedern.
  - 3.1. Unter den 13 weiteren Vorstandsmitgliedern verteilt der Vorstand die weiteren Aufgaben zu Beginn jeder Amtszeit selbst. Hierbei sind mindestens zu besetzen:
    - Das koordinierende Vorstandsmitglied
    - zwei Bezirkssekretär\*innen
  - 3.2. Die Bezirkssekretär\*innen sind die Ansprechpartner\*innen für alle außenstehenden und vermitteln an die zuständigen Vorstandsmitglieder.
  - 3.3. Das koordinierende Vorstandsmitglied leitet hauptverantwortlich die laufenden und alltäglichen Geschäfte und koordiniert die verschiedenen Projekte des Verbandes. In dieser Funktion organisiert und leitet er die Bezirksvorstandssitzungen. Er kann alle seine Aufgaben zeitlich begrenzt auf andere Mitglieder des Bezirksvorstands übertragen.
  - 3.4. Der Kassierer\*in vertritt die BSV gegenüber den Banken und führt das Konto. Er ist dem Rest des Bezirksvorstands und der Bezirksdelegiertenkonferenz Rechenschaft über die Finanzen schuldig.
  - 3.5. Zu einem Bezirksvorstandsmitglied können weiter Mitarbeiter\*innen kooptiert werden, die ihn\*sie in dessen\*ihrer Arbeit unterstützen. Diese\*r hat dadurch jedoch kein Stimmrecht im Bezirksvorstand. Der Bezirksvorstand kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine\*n kooptierte\*n Mitarbeiter\*in entlassen.
    - 3.5.1. Kooptierung von weiteren Mitglieder\*innen für den Bezirksvorstand ist auch außerhalb der Schüler\*innenschaft möglich.
4. Alle Mitglieder des Bezirksvorstands sind gegenüber dem Bezirksvorstand und der Bezirksdelegiertenkonferenz weisungsgebunden. Zur Information der Bezirksdelegiertenkonferenz haben die Mitglieder des Bezirksvorstands auf den ordentlichen Bezirksdelegiertenkonferenzen aus ihren Arbeitsbereichen zu berichten.
5. Der Bezirksvorstand bestimmt die Richtlinien der Arbeit der Bezirksschüler\*innenvertretung im Sinne der Bezirksdelegiertenkonferenz und trägt dafür die Verantwortung. Er nimmt dabei dennoch Rücksicht auf das Tagesgeschehen.
6. Innerhalb der Richtlinien leitet jedes Bezirksvorstandsmitglied seinen Arbeitsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung. Jedes Mitglied des Bezirksvorstands hat die Pflicht, alle andern Mitglieder über seine Ressortentscheidungen zu unterrichten.
7. Bezirksvorstandsmitglieder können jederzeit um Entlassung oder Entlastung bitten. Dieser Bitte ist im allgemeinen folge zu leisten, wenn der Bezirksschüler\*innenvertretung durch die vorzeitige Entlassung oder Entlastung kein Schaden entsteht.

8. Der Bezirksvorstand sollte in der Regel mindestens einmal im Monat auf der Vorstandssitzung tagen, hierbei ist zu beachten, dass mindestens eine Woche vorher einzuladen ist.

### **§5 Die Bezirksaktionsausschüsse**

Zur Durchführung einzelner Aktionen werden durch den Bezirksvorstand temporär begrenzte Bezirksaktionsausschüsse eingerichtet.

### **§6 Die Bezirksverbindungslehrer\*innen**

1. Die Bezirksverbindungslehrer\*innen haben innerhalb des Verbandes beratende Funktion.
2. Die Bezirksverbindungslehrer\*innen nehmen an den Sitzungen der Bezirksdelegiertenkonferenz mit Rederecht teil.

### **§7 Untergliederungen und Dachverbände**

1. Die Satzungen der angeschlossenen Schüler\*innenvertretungen dürfen der Satzung der Bezirksschüler\*innenvertretung Düren nicht grundsätzlich widersprechen.
2. Auf allen Ebenen soll eine ausreichende Repräsentanz aller Arbeitsbereiche gegeben sein.
3. Die Mitglieder des Bezirksvorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen von Organen der angeschlossenen Schüler\*innenvertretungen mit Rederecht teilzunehmen. Sie sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen der Mitglieder kostenlos bzw. unter Erstattung der für die SV durch das Bezirksvorstandsmitglied hierdurch tatsächlich entstandenen Mehrkosten teilzunehmen. Die angeschlossenen Schüler\*innenvertretungen sollen dem Bezirksvorstand ihre Sitzungs- und Veranstaltungstermine, möglichst durch Übersendung einer Einladung, rechtzeitig mitteilen. Ergebnisse bzw. Protokolle sollen ebenfalls in schriftlicher oder digitaler Form eingereicht werden.
4. Die Bezirksschüler\*innenvertretung Düren ist Mitgliedsverband der Landesschüler\*innenvertretung Nordrhein-Westfalen und dadurch auch ihrer Dachverbände. Bei Kooperation mit den Dachverbänden, insbesondere bei Entsendung von Delegierten, haben die Bestimmungen der Satzungen der Dachverbände Vorrang vor eventuell anders lautenden Bestimmungen der Satzung der Bezirksschüler\*innenvertretung Düren.
  - 4.1. Die Bezirksschüler\*innenvertretung Düren wählt nach dem Delegiertenschlüssel der LSV NRW ihre Vertreter für die Landesebene.
  - 4.2. Im Fall, dass auf einer LDK kein Vorstandsmitglied der Bezirksschüler\*innenvertretung vorhanden ist, sind die Delegierten in deren Namen Handlungsbefugt.
  - 4.3. Jede\*r Schüler\*in des Kreis Düren ist Ersatzdelegierter, wer das Mandat erhält entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist bis zur LDK zu fällen, ist dies nicht der Fall ist das die Aufgabe der LDK Delegation, die aus der Gesamten

Schüler\*innenschaft Düren auf einer LDK besteht. Kommt diese Delegation zu keinem Ergebnis, ist der gewählte Vorstand zu fragen, dieser muss zu einem Ergebnis kommen.

### **§8 Geschäftsordnung**

1. Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann allen Organen der Bezirksschüler\*innenvertretung Düren mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben, die die vorliegende Satzung ergänzt.
2. Die Geschäftsordnung darf der Rahmengesäftsordnung zum Schulmitwirkungsgesetz nicht wesentlich widersprechen.

### **§9 Wahlordnung**

1. Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann der Bezirksschüler\*innenvertretung Düren mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Wahlordnung geben, die die Vorliegende Satzung ergänzt.

### **§10 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur durch die Bezirksdelegiertenkonferenz mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Bezirksdelegiertenkonferenz eingereicht werden. Satzungsänderungsanträge, welche jederzeit eingereicht werden können, bedürfen zur Zulassung eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Bezirksdelegiertenkonferenz.

### **§11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung des Verbandes am nächsten kommt.

### **§12 Vorstandsklausel**

Erfüllt der Vorstand seine Arbeit nicht Satzungsgemäß oder durch Probleme innerhalb der Satzung bezogen auf den Vorstand, wird die Entlassung des ehemaligen Vorstandes aufgehoben und der ehemalige Vorstand wieder in den Vorstandsdienst gerufen.

Diese Satzung wurde am 04.10.2017 von der BDK in Kreuzau beschlossen. Und zuletzt durch die BDK am 16.01.2018 in Düren geändert.